

Anrechnung Genugtuungsleistungen, § 7 SHG, § 16 Abs. 1 lit. c SHV

Als freie Einkünfte gelten unter anderem ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen. Das bedeutet, die Sozialhilfebehörde hat in jedem Einzelfall, anhand sämtlicher individueller Umstände, die Höhe der anrechenbaren Genugtuungssumme zu bestimmen. Handelt es sich nicht um eine Genugtuungssumme, ist der gesamte Betrag für die Bemessung der Unterstützung anzurechnen (E. 7., 8., 11.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71).

8. Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern. Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest (§ 7 Absatz 1 und 3 SHG). Gemäss § 16 Absatz 1 Buchstabe c der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) gelten als freie Einkünfte ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen. Das bedeutet einerseits, dass nicht der ganze Betrag an die Unterstützung angerechnet werden kann und dass auch nicht der ganze Betrag als freie Einkünfte gelassen werden kann. Andererseits bedeutet es, dass die Sozialhilfebehörde in jedem Einzelfall das angemessene Mass anhand sämtlicher individueller Umstände zu bestimmen hat. Dabei kommt der Sozialhilfebehörde ein grosses Ermessen zu, das sie pflichtbewusst auszuüben hat. Das Amt empfiehlt in der Regel eine hälftige Anrechnung der Genugtuungssumme oder Integritätsentschädigung (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Einkünfte, freie, Fassung vom 1. Januar 2013, S. 2).

9. – 10 (...).

11. Aus den Akten geht hervor, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Oktober 2014 eine Akontozahlung bei der A.____ Versicherungen in Höhe von CHF 5'000.00

beantragte. Zur Begründung führte er aus, der Familie sei aufgrund der Pflege, Betreuung, Begleitung ans UKBB und durch den Umzug, Kosten aufgelaufen bzw. ein Schaden entstanden. Dabei ist in diesem Schreiben nicht die Rede von Genugtuungsansprüchen. Die SHB hat im Einspracheentscheid dargelegt, wieso sie den ausgerichteten Betrag von CHF 5'000.00 nicht als Genugtuungszahlung berücksichtigen könne, zumal nicht klar ist, ob es sich tatsächlich um eine Genugtuungszahlung handle. Auf Anfrage des instruierenden Kantonalen Sozialamtes bei den A.____ Versicherungen, teilten diese dem Amt mit, dass es sich bei der geleisteten Akontozahlung nicht um eine Genugtuungssumme handle. Der Akontobetrag sei im Hinblick auf vergangene und künftige nicht gedeckte Aufwendungen geleistet worden. Über eine allfällige Genugtuungssumme könne erst bei Fallabschluss entschieden werden (vgl. Aktennotiz vom 25. Juni 2015). Bei den CHF 5'000.00 handelt es sich also offensichtlich nicht um eine Genugtuungssumme, weshalb § 16 Absatz 1 Buchstabe c SHV nicht zur Anwendung kommt und somit der gesamte Betrag gemäss § 7 SHG und gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip (§ 5 Absatz 1 SHG) für die Bemessung der Unterstützung anzurechnen ist. Die Rügen des Beschwerdeführers sind daher unbegründet.

12. – 15. (...).

(RRB Nr. 1165 vom 7. Juli 2015)